

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/5/23 2007/04/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2007

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

16/01 Presseförderung

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

B-VG Art17;

MRK Art6 Abs1;

PressefördG 2004 §8 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Der Einwand, die belangte Behörde hätte jedenfalls bei verfassungskonformer - Art. 6 Abs. 1 EMRK berücksichtigender - Interpretation meritorisch über das Förderungsansuchen der Beschwerdeführerin (Antrag auf Gewährung einer Förderung nach dem PressefördG 2004 und darauf, im Fall der Versagung hierüber mit Bescheid abzusprechen) entscheiden müssen, um den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Entscheidung durch ein Tribunal zu wahren, ist nicht zielführend. Die Beschwerdeführerin kann sich nämlich schon deshalb nicht auf Art. 6 Abs. 1 EMRK berufen, weil die gegenständliche Förderung keinen zivilrechtlichen "Anspruch" im Sinne dieser Konventionsbestimmung darstellt. So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in den Urteilen vom 28. September 1995, Masson gegen die Niederlande, ÖJZ 1996/8, und vom 27. August 1997, Andersson gegen Schweden, ÖJZ 1998/26, entschieden, dass die Verfahrensgarantien des Art. 6 Abs. 1 EMRK von der Voraussetzung abhängen, dass argumentierbarerweise behauptet werden kann, der geltend gemachte Anspruch betreffe ein aus der Rechtsordnung ableitbares "Recht" des Betroffenen (vgl. dazu auch Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Auflage (2005), S. 287). Ein solches "Recht" auf Förderung gewährt das PressefördG 2004 schon von vornherein nicht.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide/individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007040074.X02

Im RIS seit

18.06.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at